

Satzung

Deutscher Turner-Bund

**Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungssport, Breiten-, Frei-
zeit- und Gesundheitssport**

Stand 18.11.2023

PRÄAMBEL.....	5
§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR.....	6
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN	6
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	7
§ 4 MITGLIEDER	7
§ 5 AUSSCHLUSS AUS DEM DTB.....	8
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVERBÄNDE	9
§ 7 BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN.....	9
Beiträge.....	9
Umlagen.....	10
Gebühren	10
§ 8 DEUTSCHE TURNJUGEND (DTJ)	10
§ 9 ORGANE UND GREMIEN.....	10
Virtuelle Teilnahme an Sitzungen	11
Beschlüsse	11
Wahlen	12
Protokollführung	12
§ 10 DEUTSCHER TURNTAG	13
Zusammensetzung	13
Aufgaben.....	13
Stimmrechte/Delegiertenschlüssel.....	14
Einberufung.....	14
Antragsberechtigung	14
§ 11 PRÄSIDIUM	15
Zusammensetzung.....	15
Aufgaben.....	15
Beschlussfähigkeit.....	16
§ 12 VORSTAND	17
Zusammensetzung.....	17
Aufgaben.....	17
Beschlussfähigkeit.....	17
§ 13 VERBANDSRAT	17
Zusammensetzung.....	17
Aufgaben.....	18
§ 14 18TECHNISCHE KOMITEES.....	18
Zusammensetzung.....	19
Aufgaben.....	19
§ 15 LENKUNGSSTÄBE	19
Zusammensetzung.....	20
Aufgaben.....	20
Zusammensetzung.....	21
Aufgaben.....	21

§ 16 BEIRÄTE	21
Zusammensetzung	21
Aufgaben	21
§ 17 ATHLET*INNENBEIRAT	22
§ 18 BUNDESTAGUNGEN	22
§ 19 RECHNUNGSPRÜFUNG	22
§ 20 GOOD GOVERNANCE	23
§ 21 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND SANKTIONSBEFUGNIS	23
§ 22 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	24
Anti-Doping-Kommission	25
Anti-Doping-Beauftragte*r	25
§ 23 LIZENZENTZUG	26
§ 24 RECHTSGRUNDLAGEN UND VERBANDSORDNUNGEN	26
§ 25 NICHTIGKEIT UND ANFECHTBARKEIT VON BESCHLÜSSEN	27
§ 26 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN	27
§ 27 DATENSCHUTZ	28
§ 28 ÄNDERUNG DER SATZUNG	28
§ 29 AUFLÖSUNG DES DTB	28
§ 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28

PRÄAMBEL

- 1** Der Deutsche Turner-Bund e.V., Verband für Turnen und Gymnastik, pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist der Verband für die von ihm national und international vertretenen Sportarten und Turnspiele sowie für das vielseitige Allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport.
Er pflegt darüber hinaus musische und kulturelle Aktivitäten.
- 2** Träger der Angebote in den DTB-Sportarten und im Allgemeinen Turnen sind die Vereine im DTB. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.
- 3** Der DTB setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben. Der DTB ist bestrebt, sein Handeln an Aspekten der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit auszurichten.
Der DTB übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
- 4** Der DTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der DTB zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 5** Der DTB tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von interpersoneller Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.
- 6** Der DTB bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping und Manipulation im Sport in jeglicher Form.
- 7** Der DTB fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportler*innen. Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athlet*innen sowie der Bildung von Nationalmannschaften zur Teilnahme an Olympischen Spielen, den World Games sowie Welt- und Europameisterschaften.

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1** Der Name des Vereins lautet „Deutscher Turner-Bund e.V.“ (DTB).
- 1.2** Der DTB ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister (Nr. 4876) eingetragen.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- 2.1** Zweck des DTB ist es, Turnen, Sport und kulturelle Aktivitäten zu fördern und die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu koordinieren. Insbesondere geschieht dies durch die im Folgenden definierten Ziele und Aufgaben.

- 2.2** Der DTB betreut die folgenden Sportarten, Wettkampf-, Bewegungs- und Kulturangebote:

Aerobic, Indiacas, Faustball, Gerätturnen, Gymnastik, Korbball, Korbball, Mehrkämpfe, Orientierungssport, Parkour, Prellball, Rhönradturnen, Ringtennis, Rope Skipping, Rhythmische Sportgymnastik, Schlagball, Schleuderball, TeamGym, Trampolinturnen, Turnermusik, Turnjugendgruppenmeisterschaft/Turnjugendgruppenwettbewerb (Gruppenwettkämpfe), Völkerball sowie Wandern.

Die Sportarten werden ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Fitness-Sport betreut.

- 2.3** Der DTB fördert das Allgemeine Turnen und die Gymnastik, den Fitness- und Gesundheitssport sowie den Bereich Vorführungen/Choreografie und Bewegungskunst entsprechend der unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen.

In diesem Zusammenhang fördert der DTB Entwicklungen in Turnen, Sport und Gymnastik im Sinne von neuen Bewegungs-, Spiel- und Ausdrucksformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert. Er richtet sich an sportfachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen aus.

- 2.4** Der DTB sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik unter Berücksichtigung deren vielfältiger sozialer Potentiale in den Bereichen Integration, Inklusion und Chancengleichheit zu fördern und seine Mitgliedsverbände sowie ihre Untergliederungen bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

Der DTB bekennt sich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung, erwachsen aus seiner Historie seit 1848. Er setzt sich mit Fragestellungen seiner Geschichte auseinander. Er pflegt und fördert bürgerschaftliches Engagement in seinen Strukturen sowie freiwilliges gesellschaftliches Engagement und übernimmt pädagogische, soziale und kulturelle Aufgaben in den Bereichen Gesellschaftspolitik und Bildung. Der DTB entwickelt Maßnahmen zur Personalentwicklung im Ehrenamt.

Zu den Aufgaben des DTB gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkte sind die Deutschen Turnfeste. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist die Wettkampfordnung.

Der DTB ist Dienstleister für seine Mitgliedsverbände. Er unterstützt und fördert deren Arbeit.

- 2.5** Der DTB ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und in den internationalen Sportorganisationen der von ihm vertretenen Sportarten.
- Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des DTB erforderlich ist.
- Der DTB übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitgliedsverbände aus.
- 2.6** Der DTB fördert durch seine eigenständige Jugendorganisation, die Deutsche Turnjugend (DTJ), eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Insbesondere geht es der DTJ um die Gewinnung von jungen Menschen für den Sport und deren Engagement in den Turnstrukturen sowie die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bewegungsförderung von Kindern für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung aller Kinder (Kinderturnen). Dabei setzt sie Integration und Inklusion, die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit sowie eine chancengerechte Teilhabe bei allen ihren Aktivitäten um. Sie schafft einen sicheren Raum für Kinder und Jugendliche und pflegt die internationale Zusammenarbeit auf dem überverbandlichen und überfachlichen Gebiet des Sports.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1** Der DTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2** Der DTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DTB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des DTB.
- 3.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4** Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der DTB Kooperationen eingehen. Für ein planmäßiges wirtschaftliches Handeln schließt er diese Kooperationen mit folgenden gemeinnützigen Organisationen:
- Mitgliedsverbänden
- und unter deren Einbeziehung auch mit:
- Turngauen und -bezirken,
 - Vereinen,
 - Gesellschaften.

§ 4 MITGLIEDER

- 4.1** Der DTB hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2** Ordentliche Mitglieder sind die Landesturnverbände. Für jedes Bundesland kann in der Regel ein Landesturnverband Mitglied sein. In historisch bedingten Ausnahmefällen können für ein Bundesland auch mehrere Landesturnverbände Mitglieder sein. Der Akademische Turnbund und der Bayerische Turnspiel-Verband gelten als Landesturnverband.
- Voraussetzung für die Mitgliedschaft im DTB ist die Gemeinnützigkeit der Mitgliedsverbände.

- 4.3** Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des DTB oder dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluss des Deutschen Turntages zu Ehrenpräsident*innen oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.
- 4.4** Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung des DTB und dessen Ordnungen vom Mitglied anerkannt. Die Satzungen der Mitgliedsverbände dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 4.5** Anträge auf Aufnahme von Mitgliedsverbänden sind schriftlich an den DTB zu richten und werden durch die DTB-Geschäftsstelle den übrigen Mitgliedsverbänden bekannt gegeben. Diese können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Präsidium des DTB gegen das Aufnahmegesuch einreichen.
- Danach entscheidet der Deutsche Turntag über den Aufnahmeantrag.
- 4.6** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, endgültigen Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Mitgliedsverbandes. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens eines Austritts) schriftlich gegenüber dem DTB erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 5 AUSSCHLUSS AUS DEM DTB

- 5.1** Ein Mitglied des DTB kann aus dem DTB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- 5.2** Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem DTB unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im DTB nicht zugemutet werden kann.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des DTB verletzt und die Verbandsziele missachtet;
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe nicht befolgt;
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DTB trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 - d. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
 - e. sich verbandsschädigend innerhalb des DTB oder in der Öffentlichkeit verhält.
- 5.3** Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums das Bundesschiedsgericht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.4** Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- 5.5** Gegen den Beschluss des Bundesschiedsgerichts ist kein verbandsinternes Rechtsmittel gegeben.
- 5.6** In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVERBÄNDE

6.1 Rechte der Mitgliedsverbände sind

- a. innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Turnens zusammenhängenden Fragen selbstständig durch Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DTB zu regeln,
- b. durch die Entsendung von Delegierten gemäß § 10.1 a. dieser Satzung zu den Turntagen zur Willensbildung des DTB beizutragen,
- c. durch die Entsendung von Vertretungen in andere Gremien aktiv die Arbeit im DTB mitzugestalten,
- d. die rechtzeitige und umfassende Beratung des DTB in allen mit den durch den DTB vertretenen Sportarten zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
- e. an Wettkämpfen, Lehrgängen und Veranstaltungen des DTB teilzunehmen und Serviceleistungen des DTB in Anspruch zu nehmen.

6.2 Pflichten der Mitgliedsverbände sind an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DTB aktiv mitzuwirken,

- a. Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- b. den DTB rechtzeitig über eine geplante bzw. drohende Auflösung des Mitgliedsverbandes zu informieren,
- c. die Satzung und die Ordnungen des DTB zu befolgen sowie die von den Organen des DTB gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen, im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der DTJ, nach Möglichkeit umzusetzen, außer dem stehen Beschlüsse der Organe der Mitgliedsverbände entgegen.
- d. bei Streitfällen jeglicher Art zwischen Mitgliedsverbänden und DTB den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und sich den Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes zu unterwerfen und diese zu erfüllen.

§ 7 BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN

7.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des DTB werden Beiträge erhoben; außerdem können Umlagen und Gebühren erhoben werden. Über die Bemessungsgrundlage, die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen entscheiden die Delegierten der ordentlichen Mitglieder im Deutschen Turntag.

Beiträge

7.2 Beiträge sind regelmäßig von den Mitgliedsverbänden zu leistende Geldbeträge.

Die Beitragshöhe kann nach sachlichen Kriterien gestaffelt werden.

Der Deutsche Turntag kann über den vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen entscheiden. Der Verbandsrat ist über Stundungen unverzüglich zu informieren.

Eine Aufrechnung gegen Beitragsschulden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den DTB gestattet.

Solange fällige Beitragsverpflichtungen gemäß dem Beschluss des Deutschen Turntages nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Recht des betroffenen Mitgliedsverbandes, sein Stimmrecht in den Organen des DTB auszuüben. Einzelheiten zum Erlass und

zur Stundung von Beitragszahlungen sowie zum Ruhen des Stimmrechtes werden in der Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt.

Umlagen

- 7.3** Umlagen sind einmalige, von den Mitgliedsverbänden zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 10 % eines Jahresbeitrages des betreffenden Mitgliedsverbandes möglich sind.

Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Deutsche Turntag mit Zweidrittel-Mehrheit.

Gebühren

- 7.4** Gebühren sind zu leistende Geldbeträge, z.B. für Wettkampf- und Veranstaltungslizenzen. Einzelheiten sind in der Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt.

§ 8 DEUTSCHE TURNJUGEND (DTJ)

- 8.1** Die DTJ ist die Jugendorganisation des DTB. Sie nimmt die in dieser Satzung sowie in ihrer Jugendordnung beschriebenen Aufgaben und die der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.

- 8.2** Die DTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des DTB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

- 8.3** Die DTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des DTB; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Eine Koordinationsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen DTB und DTJ.

- 8.4** Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich des SGB VIII (bis 27 Jahre) in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit.

- 8.5** Der Vorstand der DTJ kann gegen Beschlüsse von DTB-Gremien, die die DTJ betreffen, Einspruch beim Präsidium erheben. Ein Einspruch führt zur Aussetzung des Beschlusses. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Deutsche Turntag endgültig.

§ 9 ORGANE UND GREMIEN

- 9.1** Organe des DTB sind

- a. der Deutsche Turntag,
- b. das Präsidium,
- c. der Vorstand,
- d. das Bundesschiedsgericht.

- 9.2** Zur Beratung der Organe und zur strategischen Bearbeitung von übergeordneten wie fachspezifischen Themen richtet der DTB Gremien ein.

Gremien des Verbandes sind

- a. der Verbandsrat,
- b. die Beiräte,
- c. die Technischen Komitees,

- d. die Lenkungsstäbe,
- e. der Athlet*innenbeirat,
- f. die Bundestagungen.

Hinzu kommen

- g. die Rechnungsprüfer*innen,
- h. die*der Ethik-Beauftragte,
- i. die*der Anti-Doping-Beauftragte,
- j. die Anti-Doping-Kommission,
- k. der Ausschuss Lizenzentzug.

- 9.3** Die Mitglieder der Organe und Gremien des DTB arbeiten – mit Ausnahme des Vorstandes – ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit im Präsidium eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG, so es die Haushaltslage des DTB zulässt. Über Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung, die über die Ehrenamtspauschale hinausgeht, entscheidet der Deutsche Turntag.
- 9.4** Die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe und Gremien sind in dieser Satzung geregelt. Das Präsidium und der Vorstand geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, welche die Arbeitsweise der beiden Organe regelt. Die Arbeitsweise der Gremien ist in der Geschäftsordnung des DTB beschrieben. Einzelheiten zur Durchführung des Deutschen Turntages werden in der Ordnung des Deutschen Turntages geregelt.
- 9.5** Die nachfolgenden Regelungen gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des DTB, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen

- 9.6** Die Sitzungen der Organe und Gremien finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können sie auch im virtuellen Verfahren mit audiovisueller Datenübertragung ohne Anwesenheit der Teilnehmenden an einem Versammlungsort abgehalten werden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft das einberufende Organ bzw. Gremium und gibt dies mit der Einladung bekannt.
- 9.7** Die Einladung zu einer virtuellen Sitzung muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation und Abstimmung unter Verschluss zu halten und keinem Dritten unbefugt zugänglich zu machen.
- 9.8** In einer virtuellen Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in einer virtuellen Sitzung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Teilnehmende in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.

Beschlüsse

- 9.9** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.10** Alle Beschlüsse können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme gefasst werden. Das verwendete System muss sowohl offene als auch geheime

Abstimmungen und Wahlen ermöglichen. Die Entscheidung über die Art des Abstimmungsverfahrens trifft das einberufende Organ bzw. Gremium im Vorfeld und gibt dies mit der Einladung bekannt.

- 9.11** Beschlüsse können auch außerhalb von Präsenzversammlungen im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Abgestimmt wird offen, sofern bei Übermittlung des Umlaufverfahrens nichts anderes festgelegt wird. Dabei ist jedem Stimmberechtigten der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor per E-Mail mitzuteilen. Die Abstimmung ist nur wirksam, wenn nach Absendung des Beschlussvorschlages innerhalb von sieben Tagen 50 % aller Stimmberechtigten des Gremiums an der Abstimmung teilgenommen haben. Kommt somit ein Beschluss nicht zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen oder in einer Versammlung abzustimmen. Wahlen können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Ergebnisse der Beschlussgegenstände werden nach den allgemeinen Regelungen der Satzung ermittelt.

Wahlen

- 9.12** Die zu wählenden Mitglieder der Organe und Gremien werden geheim gewählt, wenn die Versammlung nicht anders beschließt. Für diesen Beschluss ist auf Antrag eines Mitgliedes des Deutschen Turntages eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Personen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

Wahlen in den Organen und Gremien werden grundsätzlich in getrennten Wahlgängen und als Einzelwahl durchgeführt, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für die Durchführung als Blockwahl stimmen und nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind.

Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder gilt Folgendes: Zuerst wird die*der Präsident*in gewählt, anschließend die Vizepräsident*innen. Die vorgeschlagenen Personen für die Positionen der Vizepräsident*innen werden in einer Liste aufgeführt. Die Wahlliste soll zumindest 6 Personen enthalten. Von dieser Liste können bis zu 6 Personen mit jeweils einer Stimme gewählt werden. Stimmabgaben mit weniger als 3 oder mehr als 6 Personen sind ungültig. Die 6 Personen mit der höchsten Stimmzahl sind gewählt.

Die Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Mitglieder zwischenzeitlich aus, ergänzt das jeweilige Wahlgremium durch Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

Organe, die Mitglieder von Organen und Gremien wählen oder berufen, können diese auf Antrag abberufen.

Protokollführung

- 9.13** Über die Beratungen und Beschlüsse in den Organen und Gremien ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Organe und Gremien innerhalb von vier Wochen schriftlich zuzuleiten.

Einwendungen gegen das Protokoll können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Begründung gegenüber dem Vorsitz des Organes geltend gemacht werden.

- 9.14** Sitzungen von Organen und Gremien des DTB sind grundsätzlich nicht öffentlich, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 10 DEUTSCHER TURNTAG

Zusammensetzung

- 10.1** Den Deutschen Turntag bilden:

- a. die Delegierten der Mitgliedsverbände,
- b. die Mitglieder des Präsidiums,
- c. die Mitglieder des DTJ-Vorstandes,
- d. die Vorsitzenden der Technischen Komitees,
- e. je eine Vertretung der gewählten Vorstände der Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände.

sowie mit beratender Stimme

- f. die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen des DTB,
- g. je ein Mitglied der Beiräte,
- h. die Mitglieder des Vorstandes.

Aufgaben

- 10.2** Der Deutsche Turntag ist das oberste Beschlussorgan des DTB.

Der Deutsche Turntag ist insbesondere für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig,

- a. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer*innen und der*des Ethik-Beauftragten,
- b. die Entgegennahme des Berichtes zur Jahresrechnung und zur Vermögenslage,
- c. die Entlastung des Präsidiums,
- d. die Wahl der*des Präsident*in und der sechs Vizepräsident*innen für vier Jahre sowie deren Abberufung,
- e. die Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, der*der Ethik-Beauftragten sowie der drei Rechnungsprüfer*innen für vier Jahre sowie deren Abberufung,
- f. die Festlegung der Bemessungsgrundlage, der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen sowie die Beschlussfassung über den Erlass von Beiträgen,
- g. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- h. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- i. die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
- j. die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge,
- k. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der folgenden Ordnungen:
 - i. Geschäftsordnung des Deutschen Turntages,
 - ii. Rechts- und Verfahrensordnung,
 - iii. Finanz- und Wirtschaftsordnung,
 - iv. Geschäftsordnung des DTB,
 - v. Wettkampfordnung,
 - vi. weitere Ordnungen, sofern die Beschlussfassung über diese nicht anderen Organen vorbehalten ist,
- l. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung des Ethik-Codes,
- m. die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Technischen Komitees,

- n. die Beschlussfassung über Ort und Zeit der Deutschen Turnfeste,
- o. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über den Entzug,
- p. die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes.

Stimmrechte/Delegiertenschlüssel

- 10.3** Zum Deutschen Turntag entfallen auf jeden Mitgliedsverband zwei Basis-Delegierte und ein Jugend-Delegierter (gemäß § 10.1 e), des Weiteren 149 Stimmen, welche anteilmäßig im Verhältnis des zu entrichtenden Beitrages jeden Mitgliedsverbandes zur Summe der Beiträge aller Mitgliedsverbände ermittelt werden. Es wird bei der zweiten Nachkommastelle mathematisch nach der 5/4-Regel gerundet. Dadurch kann es zu einer abweichenden Gesamtanzahl der Stimmen der Mitgliedsverbände als 215 kommen.

Den Mitgliedern obliegt die Wahl ihrer Delegierten. Die Delegationen der Mitgliedsverbände sollen zu mindestens 15% aus Delegierten unter 27 Jahren bestehen.

Im Wahlturntag bemisst sich die Anzahl der je Mitglied entsendungsberechtigten Delegierten nach der Anzahl der Stimmen des Mitgliedsverbandes. Bei einem Wahlturntag sind Stimmbündelungen innerhalb der Delegationen der Mitgliedsverbände nicht zulässig, d.h. jede*jeder Delegierte hat jeweils eine Stimme.

In den Zwischenjahren entsenden die Mitgliedsverbände jeweils bis zu zwei Basis-Delegierte sowie den*die Jugend-Delegierte. Diese bis zu drei Delegierten teilen die Stimmen unter sich auf. Bei Ausübung dieses qualifizierten Stimmrechts können pro Delegiertem die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Wird keine*kein Jugend-Delegierte*r entsendet, entfällt das Stimmrecht dieser Person.

Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Mitgliedsverbände ist nicht zulässig. Delegierte können jeweils nur einen Mitgliedsverband vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Deutschen Turntages (Mitglieder des DTB-Präsidiums, Mitglieder des DTJ-Vorstandes, Vorsitzende der Technischen Komitees) haben je eine Stimme. Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Deutschen Turntag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

Beim Tagesordnungspunkt "Entlastung" sind die Präsidiumsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Einberufung

- 10.4** Der Deutsche Turntag findet jährlich statt. Alle vier Jahre findet ein Wahlturntag statt, erstmals im Jahr der Satzungsneufassung (2023). Er wird vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Präsidiums einberufen. Dieser gibt Tagungsort und -zeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung des Deutschen Turntages mindestens acht Wochen vor Beginn der Tagung durch Mitteilung in Textform auf der Website und im Newsletter des DTB bekannt.

Antragsberechtigung

- 10.5** Anträge zur Tagesordnung können stellen:
- a. die Mitgliedsverbände,
 - b. die Organe des DTB,
 - c. die Vollversammlung der DTJ sowie in Jahren, in denen keine Vollversammlung der DTJ stattfindet, der Jugendhauptausschuss der DTJ,
 - d. die Technischen Komitees.

Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Turntag in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung des Deutschen Turntages beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn durch den

Deutschen Turntag die von der*dem Antragsteller*in zu begründende Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des DTB zu ändern oder den DTB aufzulösen, sind unzulässig.

- 10.6** Die endgültige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen werden mindestens vier Wochen vor dem Deutschen Turntag den Mitgliedern des Deutschen Turntages in Textform bekanntgegeben.
- 10.7** Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.8** Der Deutsche Turntag tagt öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.
- 10.9** Der Deutsche Turntag wählt auf Vorschlag des Präsidiums die Versammlungsleitung.
- 10.10** Außerordentliche Deutsche Turntage kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Präsidiums einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet auf Beschluss des Präsidiums sowie wenn Mitgliedsverbände dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam ein Viertel der Delegierten der Mitgliedsverbände zum Deutschen Turntag repräsentieren.

Die Ladungsfrist beträgt acht Wochen. Die Einberufung eines außerordentlichen Deutschen Turntages sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung wird in Textform auf der Website und im Newsletter des DTB öffentlich gemacht. Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Deutschen Turntages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Deutschen Turntag analog, soweit diese dem Sinn und Zweck eines außerordentlichen Deutschen Turntages nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 11 PRÄSIDIUM

Zusammensetzung

- 11.1** Dem Präsidium gehören an:
- a. die*der Präsident*in,
 - b. sechs Vizepräsident*innen,
 - c. eine*ein Vorsitzende*r der DTJ – diese werden gewählt durch die DTJ-Vollversammlung. Die Vertretung im DTB-Präsidium wird anschließend durch den DTJ-Vorstand bestimmt;
 - d. die*der Sprecher*in der Mitgliedsverbände;
 - e. die*der Athlet*innenvertreter*in.

Unter den vom Deutschen Turntag gewählten Mitgliedern des Präsidiums sollen mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer sein.

Aufgaben

- 11.2** Das Präsidium ist ausschließlich für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig:
- a. die Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bzw. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie den Abschluss und die Kündigung der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. die Wahrnehmung der Kontrollpflichten gegenüber dem Vorstand, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte eines Aufsichtsorgans zu,

- c. die Zustimmung zu folgenden Vorgängen, die der Vorstand vornimmt:
 - i. Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro,
 - ii. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - iii. Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - iv. Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 150.000 Euro,
 - v. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des DTB,
 - vi. Gründung von Stiftungen,
 - vii. die Genehmigung der Übernahme von Garantien und Bürgschaften,
 - viii. Vergabe von Lizenzen und Veranstaltungs- und Vermarktungsrechten,
- d. die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DTB bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene,
- e. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der folgenden Ordnungen:
 - i. Gemeinsame Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand,
 - ii. Ehrungsordnung,
 - iii. Ordnung der Athlet*innenvertretung im DTB.
- f. die Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an den Deutschen Turntag,
- g. die Beschlussfassung über die inhaltliche, sportpolitische und strategische Ausrichtung des DTB,
- h. die Beschlussfassung über Kandidaturen des DTB in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen,
- i. die Veranlassung vorläufiger Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Mitgliedspflichten festgestellt wird,
- j. die Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Beiräten und die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- k. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Ombudsstelle sowie die Berufung und Abberufung der Ombudsperson(en),
- l. die Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der*des Anti-Doping-Beauftragte*n sowie der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,
- m. die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen des DTB in Deutschland,
- n. die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes zur Vorlage beim Deutschen Turntag,
- o. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen.

Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand wahr.

- 11.3** Ihre Aufgabenschwerpunkte werden den Präsidiumsmitgliedern nach interner Abstimmung über einen Geschäftsverteilungsplan zugeordnet und dokumentiert.

Beschlussfähigkeit

- 11.4** Die Sitzungen des Präsidiums werden durch die*den Präsident*in einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11.5** Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Das Präsidium kann nach entsprechender Beschlussfassung Sitzungen oder Teile von Sitzungen unter Ausschluss des Vorstands abhalten.

§ 12 VORSTAND

Zusammensetzung

- 12.1** Dem Vorstand gehören die*der Vorsitzende des Vorstands sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder an. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptberuflich tätig. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der DTB wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Aufgaben

- 12.2** Dem Vorstand obliegt die eigenverantwortliche Leitung des Verbandes und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er führt die Geschäfte nach Maßgabe geltender Gesetze, der Satzung und Ordnungen, der Beschlüsse der DTB-Organe, der gemeinsamen Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand innerhalb der verabschiedeten Strategie und der von ihm aufgestellten Haushaltsplanung.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gem. § 26 BGB,
 - b. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitenden des DTB,
 - c. die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Verbandes,
 - d. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen,
 - e. die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind,
 - f. die Erstellung des Haushaltplanes und des Rahmenfinanzplanes, des Jahresabschlusses sowie deren Vorlage zur Beschlussfassung im Präsidium,
 - g. das Vorschlagsrecht für die Einberufung von Beiräten und deren Mitglieder zur Berufung durch das Präsidium,
 - h. die Beschlussfassung über Ort und Datum der Deutschen Turntage,
 - i. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Ordnungen der Sportarten,
 - j. die Beschlussfassung über die Datenschutzordnung,
 - k. die Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder der Lenkungsstäbe gemäß § 15.5,
 - l. die Berufung der*des leitenden Verbandsärztin*arztes und der Fachgebietsärzt*innen.
- 12.3** Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

Beschlussfähigkeit

- 12.4** Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die*den Vorstandsvorsitzende*n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 VERBANDSRAT

Zusammensetzung

- 13.1** Den Verbandsrat bilden:

- a. jeweils bis zu zwei Vertretungen der Mitgliedsverbände, von denen eine Person das Stimmrecht für den Mitgliedsverband wahrnimmt,
- b. die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes (mit beratender Stimme).

Aufgaben

13.2 Der Verbandsrat ist ausschließlich für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a. die Koordinierung zwischen dem Präsidium, dem Vorstand und den Mitgliedsverbänden;
- b. die Beratung verbandspolitischer Maßnahmen, die die Mitgliedsverbände betreffen;
- c. die Beratung von Beschlussvorlagen des Deutschen Turntages;
- d. die Beratung von Beitragsangelegenheiten;
- e. das Vorschlagsrecht für die Einberufung von Beiräten und deren Mitglieder zur Berufung durch das Präsidium,
- f. die Wahl der*des Sprecher*in und der*des stellvertretenden Sprecher*in der Mitgliedsverbände (dabei sind nur die Vertretungen der Mitgliedsverbände stimmberechtigt) für vier Jahre.

13.3 Vorsitzende*r des Verbandsrates ist die*der Sprecher*in der Mitgliedsverbände oder die*der stellvertretende Sprecher*in. Sie*er leitet die Sitzungen des Verbandsrates.

13.4 Der Verbandsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 14 TECHNISCHE KOMITEES

14.1 Die Wahrnehmung der sportfachlichen Aufgaben obliegt den Technischen Komitees (TK) der folgenden Sportarten:

- a. Aerobicturnen,
- b. Faustball,
- c. Gerätturnen,
- d. Gymnastik,
- e. Indiacca,
- f. Korbball,
- g. Korbball,
- h. Mehrkämpfe,
- i. Orientierungssport,
- j. Parkour,
- k. Prellball,
- l. Ringtennis,
- m. Rhönradturnen,
- n. Rhythmische Sportgymnastik,
- o. Rope Skipping,
- p. TeamGym,
- q. Trampolinturnen,
- r. Turnjugendgruppenmeisterschaft/Turnjugendgruppenwettbewerb,
- s. Turnermusik,
- t. Völkerball.

In geeigneten Konstellationen kann der Vorstand die Aufgaben der TK durch Vereinbarung auf eine andere Organisation übertragen. Für die Dauer der Übertragung ersetzt die Vereinbarung die Einrichtung des TK.

Zusammensetzung

- 14.2** Die Zusammensetzung eines TK hat sich an den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben des TK zu orientieren.

Die TK setzen sich zusammen aus:

- a. Der*dem Vorsitzende*n des TK,
- b. grundsätzlich bis zu 7 (World Games- und andere Sportarten) bzw. 9 (Olympische Sportarten) weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied als stellvertretende*r Vorsitzende*r gewählt wird.

In begründeten Fällen können die TK für die aktuelle Wahlperiode weitere TK-Mitglieder beim Vorstand beantragen. Die TK stellen einen Geschäftsverteilungsplan auf. Näheres regelt die Geschäftsordnung des DTB.

Aufgaben

- 14.3** Die TK haben folgende Aufgaben:

- a. die Führung, Steuerung und Entwicklung der entsprechenden DTB-Sportarten auf Bundesebene,
- b. die Koordination und Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden,
- c. die Regelung des Wettkampfbetriebes (Wettkampfprogramme, nationale Wettkämpfe/Meisterschaften),
- d. die Regelung des Kampf- und Schiedsrichterwesens,
- e. Erstellung von sportartspezifischen Regularien/Ordnungen,
- f. Erstellung von sportartspezifischen Ausbildungskonzeptionen,
- g. Maßnahmen zur Förderung im Leistungsbereich (Kaderkonzeption, Nominierung DTB-Athlet*innen zu internationalen Meisterschaften/Wettkämpfen) – ausgenommen sind die Olympischen Sportarten (dort Aufgabe der Lenkungsstäbe),
- h. die Wahrnehmung der Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen ihrer Sportarten in den Organen der DTJ.

- 14.4** Die Vorsitzenden und aufgabenbezogenen Mitglieder der TK werden bei den Bundestagungen der Sportarten durch die Vertretungen der Mitgliedsverbände für vier Jahre gewählt.

- 14.5** Die TK sind befugt, mit Zustimmung des Vorstandes, befristet oder unbefristet Ausschüsse zu berufen und abzuberufen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen.

- 14.6** Beschlüsse in den TK werden nach den Regelungen dieser Satzung gefasst.

- 14.7** Die TK sind nicht befugt, den DTB im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten oder zu verpflichten. Sie haben im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben eine beratende Funktion und ein Vorschlagsrecht an den Vorstand. Maßnahmen und Entscheidungen der TK, die den DTB finanziell oder rechtlich verpflichten, sind dem Vorstand zur Zustimmung vorab vorzulegen. Der Vorstand ist gegenüber den TK weisungsbefugt.

§ 15 LENKUNGSSTÄBE

- 15.1** In den Olympischen Sportarten und World Games-Sportarten werden Lenkungsstäbe eingerichtet.

Bei Einführung neuer olympischer oder World Games-Sportarten können hierfür weitere Lenkungsstäbe eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung von Lenkungsstäben entscheidet der Deutsche Turntag.

15.2 Im Bereich Olympischer Spitzensport werden Lenkungsstäbe eingerichtet für:

- a. Gerätturnen männlich,
- b. Gerätturnen weiblich,
- c. Rhythmische Sportgymnastik,
- d. Trampolinturnen.

Zusammensetzung

15.3 Die Zusammensetzung hat sich an den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben des Lenkungsstabes zu orientieren.

15.4 Stimmberechtigte Mitglieder in den Lenkungsstäben der Olympischen Sportarten sind:

- a. Sportdirektor*in/Vorstand Sport (Leitung),
- b. Chefbundestrainer*in,
- c. Bundestrainer*in Nachwuchs,
- d. Mitglied für Wissenschaft,
- e. Aktivensprecher*in,
- f. TK-Mitglied für das Handlungsfeld Nachwuchs- und Leistungssportförderung.

Beratend können bei Bedarf hinzugezogen werden:

- g. Zuständige*r DTB-Vizepräsident*in,
- h. Fachgebietsärztin*arzt,
- i. TK-Vorsitzende*r,
- j. Kampfrichterchef*in,
- k. mögliche Vertretung der Sportart in FIG/EG-Gremien,
- l. BSP-Leitung/Standortmanager*in der BSP der jeweiligen Sportart,
- m. Verbandsberater*in des DOSB.

15.5 Das Mitglied für Wissenschaft und die*der Fachgebietsärztin*arzt werden vom Vorstand berufen, die Aktivensprecher*in wird von den Kadermitgliedern gewählt.

Aufgaben

15.6 Die Aufgaben der Lenkungsstäbe der Olympischen Sportarten sind:

- a. Festlegung der Jahresplanung für die Bundeskaderathlet*innen insbesondere zur Lehrgangs- und Wettkampfplanung,
- b. Festlegung der Qualifikationskriterien für internationale Einsätze der Kadermitglieder und Nominierungskriterien für den Bundeskader,
- c. Nominierung der Bundeskader und internationalen Delegationen laut Reglement der Dachverbände FIG/EG;
- d. Erarbeitung, Festlegung und Evaluierung der Struktur- und Stützpunktkonzepte,
- e. Evaluation der Trainerberichte über die Entwicklung der Bundeskaderathlet*innen,
- f. Festlegungen von trainings- und wettkampfbegleitenden Maßnahmen insbesondere in Bezug auf medizinische und wissenschaftliche Unterstützung,
- g. Nominierung von Kampfrichter*innen für internationale Veranstaltungen,
- h. Mitwirkung und Beratung bei Themen zur nationalen und internationalen Entwicklung der jeweiligen Sportart,
- i. Entscheidung über individualfördernde Maßnahmen insbesondere in Zusammenhang mit der Förderung durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe und die Beantragung von Förderplätzen bei Bundeswehr und Bundes- oder Landespolizei.

15.7 Im Bereich der World Games-Sportarten (nicht-olympische Disziplinen) werden Lenkungsstäbe eingerichtet für:

- a. Faustball (männlich/weiblich),

- b. Orientierungslauf,
- c. Korbball,
- d. Aerobicturnen.

Zusammensetzung

15.8 Stimmberechtigte Mitglieder in den Lenkungsstäben der World Games-Sportarten sind:

- a. Sportdirektor*in World Games-Sportarten/Abteilungsleitung Sport,
- b. Leistungssportreferent*in,
- c. Cheftrainer*in,
- d. Nachwuchstrainer*in,
- e. Aktivensprecher*in,
- f. TK-Mitglied für das Handlungsfeld Nachwuchs- und Leistungsförderung.

Beratend können bei Bedarf hinzugezogen werden:

- g. TK-Vorsitzende*r oder eine weitere sportartspezifische Vertretung,
- h. Fachgebietsärztin*arzt,
- i. mögliche Vertreter*in der Sportart im internationalen Spitzenverband.

Aufgaben

15.9 Die Lenkungsstäbe in den World Games-Sportarten dienen zur Verzahnung der jeweils ehrenamtlichen und hauptberuflichen Zuständigkeiten und haben die Aufgaben:

- a. Vorstellung, Bewertung und Bestätigung der Jahresplanung für die Bundeskaderathlet*innen insbesondere zur Lehrgangs- und Wettkampfplanung (Vorbereitung Anträge BMI-Förderung),
- b. Bestätigung der Kader- und Nominierungskriterien,
- c. Überprüfung und Anpassung der Strukturpläne,
- d. Beratung der nationalen und internationalen Entwicklung der jeweiligen Sportart.

15.10 Beschlüsse in den Lenkungsstäben werden nach den Regelungen dieser Satzung gefasst.

15.11 Die Lenkungsstäbe sind nicht befugt, den DTB im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten oder zu verpflichten.

§ 16 BEIRÄTE

16.1 Das Präsidium und/oder der Vorstand können sich zu bestimmten Themenbereichen und Aufgabenfeldern bzw. projektbezogen durch Beiräte unterstützen und beraten lassen. Konzeptionen zu sportpolitischen und fachlichen Fragen können durch Beiräte erarbeitet werden. Ständige Beiräte werden eingesetzt für die Themen Finanzen und Sport.

Zusammensetzung

16.2 Die Zusammensetzung der Beiräte ist in der Geschäftsordnung des DTB geregelt.

Aufgaben

16.3 Der ständige Beirat Finanzen berät den Vorstand und das Präsidium in Finanz- und Wirtschaftsfragen, dies umfasst

- a. die Erstellung des Haushaltsplans des DTB,
- b. die Fortschreibung der Finanz- und Wirtschaftsordnung,

- c. die Zusammenarbeit mit den DTB-Gesellschaften und seinen Beteiligungen.

16.4 Der ständige Beirat Sport ist das Bindeglied zwischen den Technischen Komitees und dem Vorstand und fungiert als Berater und Vermittler.

Zu seinen Aufgaben gehört die Koordinierung sportartübergreifender Angelegenheiten. Dies umfasst

- a. die Beratung bei allen ordnungsrelevanten Fragen im Bereich Sport,
- b. die Mediation von Konflikt- und Problemfällen,
- c. die Berufung von sportartübergreifenden Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern,
- d. die Nachberufung bei Ausscheiden von TK-Mitgliedern.

§ 17 ATHLET*INNENBEIRAT

In jeder Sportart im DTB, in der eine Bundeskaderstruktur existiert (insbesondere Olympische und World Games-Sportarten) werden die Interessen der Athlet*innen von einer*einem Aktivensprecher*in vertreten. Die Aktivensprecher*innen werden aus dem Kreise der Bundeskaderathlet*innen gewählt.

Sportartenübergreifend ist die Vertretung der Interessen der Kaderathlet*innen im DTB im Athlet*innenbeirat organisiert. Der Athlet*innenbeirat wird durch die*den Athletenvertreter*in geleitet, die*der die Vertretung der Athlet*innen im Präsidium wahrnimmt.

Die Zusammensetzung und die Wahl sowie die Aufgaben des Athlet*innenbeirats regelt die Ordnung der Athlet*innenvertretung im DTB.

§ 18 BUNDESTAGUNGEN

18.1 Zur Koordinierung der Arbeit in den Sportarten und Fachgebieten werden mindestens alle zwei Jahre Bundestagungen der Sportarten durchgeführt.

Den Bundestagungen gehören an:

- a. die sportartspezifischen Vertretungen (Landesfachwart*innen) der Mitgliedsverbände,
- b. die Mitglieder der jeweils sportartspezifischen zuständigen TK,
- c. die Mitglieder der weiteren zuständigen Organe und Gremien.

18.2 Aufgabe der Bundestagungen ist die Beratung über sportartspezifische Angelegenheiten und Entwicklungen.

18.3 Bundestagungen sind durch die jeweiligen TK-Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

§ 19 RECHNUNGSPRÜFUNG

19.1 Die vom Deutschen Turntag gewählten Rechnungsprüfer*innen unterziehen jeweils nach Vorliegen der Jahresabschlüsse vor dem Deutschen Turntag Vermögenslage, Kasse und Buchführung des DTB einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Sie haben das Recht, im notwendigen Umfang Bücher, Schriften, Belege und Geldbestände einzusehen.

19.2 Bei der Prüfung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass

- a. die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit den Ergebnissen der Buchführung übereinstimmen;

- b. alle Buchungen belegt sind;
- c. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet worden sind.

19.3 Die Rechnungsprüfer*innen können jederzeit unvermutete Rechnungsprüfungen durchführen.

19.4 Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie dem Deutschen Turntag schriftlich und mündlich.

§ 20 GOOD GOVERNANCE

20.1 Der Deutsche Turner-Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).

20.2 Den übergeordneten Rahmen bildet der vom Deutschen Turntag beschlossene Ethik-Code des DTB. Das Präsidium kann auf dieser Grundlage weitergehende Good Governance-Regularien beschließen.

20.3 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes, seine Beschäftigten und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

20.4 Der DTB setzt eine* einen ehrenamtlich tätige Ethik-Beauftragte*n ein. Diese*dieser wird vom Deutschen Turntag für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums gewählt. Die*der Ethik-Beauftragte darf keine weitere Funktion innerhalb des DTB und seiner Mitgliedsverbände innehaben und muss unabhängig sein.

20.5 Die*der Ethik-Beauftragte hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeitenden und Funktionsträger*innen (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- a. Prüfung möglicher Verstöße
- b. Bewertungen der Relevanz und
- c. Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium bzgl. der weiteren Vorgehensweise.

Sie*er besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn sie*er nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Die*der Ethik-Beauftragte ist immer zuständig bei Regelverstößen von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung). Die näheren Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 21 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND SANKTIONSBEFUGNIS

21.1 Das Bundesschiedsgericht ist mit Ausnahme der im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände zuständig für

- a. die Schlichtung von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten innerhalb des DTB, seiner Organe und den Mitgliedern, sowie
- b. für Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DTB und die Verhängung von Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen.

21.2 Die möglichen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen, die das Bundesschiedsgericht verhängen kann, ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

- 21.3** Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts.
- 21.4** Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht und dessen einzelne Zuständigkeiten ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Rechts- und Verfahrensordnung wird durch den Deutschen Turntag mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert.
- 21.5** Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus der*dem Vorsitzenden und der*dem 1. und 2. Beisitzer*in sowie deren zwei Stellvertretungen zusammen.
- 21.6** Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der*des Vorsitzenden tritt an deren*dessen Stelle die*der 1. Beisitzer*in. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens einer*eines Beisitzer*in treten an deren*dessen Stelle die Stellvertretung.
- 21.7** Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Deutschen Turntag für die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge in Einzelwahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts im Amt.
- 21.8** Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des DTB angehören.
- 21.9** Die*der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und die*der 1. Beisitzer*in müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 21.10** Der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des DTB unterliegen:
- a. die Mitgliedsverbände des DTB und deren Untergliederungen, Vereine und die ihnen angeschlossenen Sportler*innen;
 - b. die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen;
 - c. die Organ- und Gremienmitglieder des DTB und der DTJ;
 - d. alle Einzelpersonen und Personen, die eine Lizenz innehaben und/oder eine Funktion im DTB bekleiden,
- Diese unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des DTB.
- 21.11** Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 21.12** Das Bundesschiedsgericht entscheidet abschließend.
- 21.13** Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht abschließend durchlaufen werden.

§ 22 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

- 22.1** Der DTB regelt die Anti-Doping-Bestimmungen im Anti-Doping-Code des DTB und wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil:
- das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
 - das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
 - das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist.

Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

Anti-Doping-Kommission

22.2 Über die Sanktionierung von Athlet*innen sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Regelwerks der NADA, die nicht auf Grund der Regelungen des Anti-Doping-Codes des DTB der Sanktionierung durch die NADA unterliegen, entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DTB.

Die*der Vorsitzende und bis zu fünf weitere Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium des DTB berufen. Ihre Amtszeit endet jeweils zum 31.12. im Jahr der Olympischen Sommerspiele. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission dürfen keinem Organ des DTB angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Anti-Doping-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung mit der*dem Vorsitzenden und zwei, von der*dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission bestimmten, Beisitzer*innen.

Der Anti-Doping-Kommission obliegt die Festlegung der Strafen gemäß dem Anti-Doping-Code des DTB.

Gegen Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission können Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden.

Hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahrens, der Rechtsbehelfsbefugnisse und der Rechtsbehelfsfristen gelten die Bestimmungen des Regelwerks der NADA.

Weitere Einzelheiten des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus dem Regelwerk der NADA und aus dem Anti-Doping-Code des DTB.

Anti-Doping-Beauftragte*r

22.3 Das Präsidium beruft eine*einen Anti-Doping-Beauftragte*n. Die Berufung gilt analog der Amtszeit der Anti-Doping-Kommission.

Die*der Anti-Doping-Beauftragte stellt im DTB die Einhaltung der Anti-Doping-Richtlinien von NADA, WADA und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist, sicher. Sie*er ist Ansprechpartner*in für Athlet*innen und die NADA.

Die*der Anti-Doping-Beauftragte leitet bei der Anti-Doping-Kommission das Disziplinarverfahren gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB ein, wenn nach ihrer*seiner Auffassung ein Verstoß einer Person, die nicht auf Grund der Regelungen des Anti-Doping-Codes des DTB der Sanktionierung durch die NADA unterliegt, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

Der*dem Anti-Doping-Beauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Meldung der betreffenden Athlet*innen für die Testpools,
- b. Durchführung des Ergebnismanagements,
- c. Wahrnehmung von Informationspflichten,
- d. Geschäftsführung der Anti-Doping-Kommission.

22.4 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand des DTB ist berechtigt, die Paragraphen zu den Anti-Doping-Bestimmungen bei aktuellen Änderungen des WADA- und NADA-Codes bzw. des Anti-Doping-Codes des DTB oder des entsprechenden Regelwerkes der internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, anzupassen.

§ 23 LIZENZENTZUG

- 23.1** Einer Person, die einer vom DTB oder seinen Mitgliedsverbänden ausgestellte Lizenz innehat, kann die Lizenz befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn sie eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht oder schwerwiegend gegen die DTB-Satzung, die DTB-Ausbildungsordnung sowie die Grundsätze des DTB-Ehrenkodex oder die DTB-Verhaltensregeln verstößt.
- 23.2** Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat bzw. einen Verstoß i.S.d. § 23.1 begangen hat, können vorläufige Maßnahmen bis zur Dauer von sechs Monaten getroffen werden. Besteht der Verdacht fort, kann die Maßnahme durch besonderen Beschluss verlängert werden.
- 23.3** Zuständig für den Lizenzentzug bzw. die vorläufige Maßnahme ist der Ausschuss Lizenzentzug. Dieser besteht aus drei Mitgliedern: einer Person mit juristischer Expertise, die vom Präsidium des DTB für die Dauer von vier Jahren bestellt wird, der*dem Geschäftsführer*in der DTJ, und einer*einem hauptberuflichen Mitarbeiter*in des DTB für „Intervention und Aufarbeitung“. Für das Mitglied mit juristischer Expertise ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Im Falle der persönlichen Verhinderung eines der anderen Ausschussmitglieder gilt die DTJ- bzw. DTB-interne Vertretungsregelung.
- 23.4** Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind zu beachten. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 24 RECHTSGRUNDLAGEN UND VERBANDSORDNUNGEN

- 24.1** Rechtsgrundlagen für die Arbeit des DTB und seiner Organe sind die Satzung und die Ordnungen des Verbandes.
- 24.2** Die Rechts- und Verfahrensordnung des DTB, welche durch den Deutschen Turntag erlassen bzw. geändert wird, ist Bestandteil dieser Satzung und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 24.3** Die folgenden Ordnungen können durch das zuständige Organ erlassen und geändert werden und haben satzungsergänzenden Charakter und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
- a) Zuständigkeit des Deutschen Turntages
 - i. Geschäftsordnung des Deutschen Turntages,
 - ii. Finanz- und Wirtschaftsordnung,
 - iii. Geschäftsordnung des DTB,
 - iv. Wettkampfordnung,
 - v. weitere Ordnungen, sofern die Beschlussfassung über diese nicht anderen Organen vorbehalten ist.
 - b) Zuständigkeit des Präsidiums
 - vi. Gemeinsame Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand. Diese ist vor Inkraftsetzung oder Änderung dem Verbandsrat zur Kenntnis zu geben,
 - vii. Ehrungsordnung,
 - viii. Ordnung der Athlet*innenvertretung im DTB.
 - c) Zuständigkeit des Vorstandes

- i. Ordnungen der Sportarten,
 - ii. DTB-Datenschutzordnung.
- d) Zuständigkeit der DTJ-Vollversammlung
- i. die Jugendordnung,
 - ii. Geschäftsordnung der DTJ.

24.4 Ordnungen, die die Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des DTB. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.

§ 25 NICHTIGKEIT UND ANFECHTBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

25.1 Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren vor dem Bundesschiedsgericht durchgeführt hat.

25.2 Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des DTB und seiner Organe und Gremien können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Kenntnis der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

25.3 Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

25.4 Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten eines Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem DTB ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

25.5 Jedes von einem Beschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 26 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

26.1 Der DTB, seine Organ- und Gremienmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des DTB im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des DTB oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des DTB gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum DTB stehen.

26.2 Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 27 DATENSCHUTZ

- 27.1** Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben ist der DTB berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und der Vereinsangehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seinen angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen. Näheres regelt die Datenschutzordnung des DTB.

§ 28 ÄNDERUNG DER SATZUNG

- 28.1** Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 28.2** Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 2 AktG befugt, Änderungen der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- 28.3** Die Eintragung einer Satzungsänderung ist durch den Vorstand den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage bekanntzugeben.

§ 29 AUFLÖSUNG DES DTB

- 29.1** Die Auflösung des DTB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Deutschen Turntag mit einer 3/4-Mehrheit vorgenommen werden. Er wählt auch die Liquidatoren.
- 29.2** Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des DTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DTB zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsverbände) gemäß § 4.2 soweit sie selbst gemeinnützig sind. Diese sind verpflichtet es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde verabschiedet beim Deutschen Turntag am 18.11.2023 in Hanau, welcher zudem als Wahlturntag im Sinne von § 10.4 fungierte und die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 10.2 d sowie der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, des*der Ethik-Beauftragten sowie der drei Rechnungsprüfer*innen nach § 10.2 e vorgenommen hat. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen und Ordnungen treten damit außer Kraft.
